Zürich, St. Gallen, 24.02.2025

**per Mail**

Departement des Innern

Frau Regierungsrätin

Laura Bucher

Regierungsgebäude

9001 St.Gallen

Eingereicht beim:

Amt für Soziales

in den Formaten PDF und DOCX mit identischem Inhalt

[info.diafso@sg.ch](mailto:info.diafso@sg.ch)

Vernehmlassungsantwort zur Sammelvorlage der "Nachträge zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung"

Stellungnahme des Schweizerischen Blindenbundes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30.10.2024 eröffneten Sie die Vernehmlassung zur Sammelvorlage zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4; abgekürzt BehG). Mit einer umfassenden Revision des BehG will die Regierung unter anderem die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Kanton St.Gallen wesentlich verbessern. Die Revision des BehG ist als Sammelvorlage gestaltet, die drei Nachträge umfasst:

I. Nachtrag:

Dieser Nachtrag (Finanzierung ambulante Leistungen im Bereich Wohnen) schafft ein neues Bedarfserfassungsinstrument, mit dem der individuelle Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderung erfasst werden kann.

II. Nachtrag:

In diesem Nachtrag sollen die Behindertengleichstellungsrechte gestärkt werden. Er befasst sich mit der weitergehenden Umsetzung der UN-BRK im Kanton St.Gallen. Sowohl das BehG selbst als auch weitere Spezialgesetze werden entsprechend ergänzt.

III. Nachtrag:

Die inklusive familienergänzende Kinderbetreuung schafft ein System zur Finanzierung des behinderungsbedingten Mehraufwands bei Kindern

mit Behinderung, die familienergänzend in einer Kindertagesstätte betreut werden.

Der Schweizerische Blindenbund ist die Selbsthilfeorganisation blinder und sehbehinderter Menschen. Er bezweckt die praktische Durchführung von Massnahmen, die eine weitgehende Selbständigkeit blinder und sehbehinderter Menschen in gesellschaftlicher, beruflicher, materieller und kultureller Hinsicht ermöglichen sollen. Menschen mit einer Sehbehinderung werden in verschiedenen interdisziplinär geführten Beratungsstellen mit behinderungsspezifischem Fachwissen umfassend beraten.

Es freut uns, dass der Kanton St. Gallen dieses Knowhow zu nutzen weiss und den Schweizerischen Blindenbund (SBb) eingeladen hat, zur Revision des BehG Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für dieses Vertrauen und erläutern im Folgenden gerne unsere Positionen.

Im Grundsatz begrüssen wir die Stossrichtung der Revision, auch wenn wir uns gewünscht hätten, dass es ein eigentliches Behindertengleichstellungsgesetz im Kanton St. Gallen gäbe. Erfreulich ist, dass die UN-BRK Artikel, die in der Kompetenz der Kantone liegen, ins BehG aufgenommen wurden.

Ebenfalls begrüssen wir, dass sich die Revision an einer individuellen, bedarfsorientierten und selbstbestimmten Lebensführung ausrichtet.

Uns ist es bewusst, dass es sich bei den Nachträgen um eine sehr komplexe Sammelvorlage handelt und entsprechend viele Details in der Verordnung geregelt werden müssen. Um bedingungslos zur vorliegenden Revision ja sagen zu können, müssten uns die Details der Verordnung bekannt sein. Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine sogenannte „Black Box“, und aus unserer Sicht ist der Einbezug von Fachorganisationen und Direktbetroffenen bei der Erarbeitung der Verordnungen zwingend notwendig.

Insbesondere die einzelnen Ansätze für Unterstützungsleistungen im Nachtrag I und III sollen in der Verordnung festgelegt werden. Aufgrund der in der Botschaft aufgeführten Ansätze scheinen uns betriebswirtschaftliche Angebote nicht möglich zu sein.

Die Stellungnahme ist so aufgebaut, dass sich die Kapitelüberschriften (inkl. Nummerierung) auf den Inhalt der Botschaft beziehen. Es folgt ein Auszug aus der Botschaft, der den Text enthält auf den sich die Stellungnahme bezieht. Zum Schluss eines Abschnittes folgt die Stellungnahme des SBb, die von links eingerückt ist.

Kapitel 1 und 2: Ausgangslage und Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Finanzierung ambulanter Leistungen im Bereich Wohnen)

# Kapitel 1.2 Projektauftrag (Seite 6)

Auszug Botschaft:

Hintergrund des Projektauftrags ist die UN-BRK. Die UN-BRK hat nach Art. 1 zum Zweck, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung ihrer Würde zu fördern. Die Schweiz hat sich als Vertragsstaat nach Art. 4 Abs. 1 UN-BRK verpflichtet, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderung ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung vollständig zu verwirklichen. Der Geltungsbereich des Übereinkommens ist sehr gross, da alle Bereiche abgedeckt werden, in denen Menschen mit Behinderung mit Ungleichbehandlungen konfrontiert sind. Thematisch betreffen diese Massnahmen neben der generellen Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art. 5) u.a. die unabhängige Lebensführung in einer frei gewählten Wohnform (Art. 19), die persönliche Mobilität (Art. 20), die Bildung (Art. 24) sowie Zugang zum öffentlichen und kulturellen Leben (Art. 29). Da die UN-BRK nach Art. 4 Abs. 5 für alle Teile eines Bundesstaates gilt, müssen neben dem Bund auch die Kantone dafür sorgen, dass die Vorgaben in ihrem Kompetenzbereich umgesetzt werden.

**Stellungnahme SBb:**

Der SBb begrüsst, dass die UN-BRK der Botschaft als Hintergrund dient. Dies umso mehr, als sie ursprünglich keine Erwähnung fand. Allerdings hätten wir uns gewünscht, dass die UN-BRK nicht nur als Hintergrund des Projektauftrags zur Revision des BehG genutzt wird, sondern zu diesem Zweck ein Behindertengleichstellungsgesetz erarbeitet wird.

Zwar gibt der Kanton ein Bekenntnis zur UN-BRK ab, verpasst aber die Chance die Rechte von Menschen mit Behinderungen gesetzlich vollumfänglich zu verankern. Sinnigerweise werden in der Botschaft die für den Kanton relevanten UN-BRK Artikel aufgeführt. Allerdings finden sich in der Botschaft und in den Gesetzestexten keine Aussagen zu den Artikeln der persönlichen Mobilität (Art. 20) und zur Bildung (Art. 24).

Aus Sicht des Blindenbundes muss der Bedarf an Bildung und der Bedarf an persönlicher Mobilität zwingend in der Bedarfserfassung erhoben werden und in die Leistungsbemessung einfliessen.

# Kapitel 1.2 Projektauftrag (Seite 6)

Auszug Botschaft:

Ein Auslöser für den Projektauftrag war der Kantonsratsbeschluss über das Haushaltsgleichgewicht 2022plus (33.21.09). Darin wurde als Massnahme A7 die Subjektfinanzierung als neues Finanzierungsmodell im Behindertenbereich festgelegt. Konkret umfasst dies einen Wechsel von der aktuell subjektorientierten Objektfinanzierung zur teilweisen Subjektfinanzierung. Ziel ist, dass die Menschen vermehrt (günstigere) ambulante Angebote nutzen und weniger (teurere) stationäre Angebote. Mittelfristig wird mit einer Kostendämpfung für den Kanton in der Höhe von jährlich 10 Mio. Franken gerechnet.

**Stellungnahme SBb:**

Der SBb kann die Hoffnung auf einen kostendämpfenden Effekt durch die vermehrte Nutzung ambulanter Angebote verstehen. Allerdings darf der Spargedanke nicht im Vordergrund stehen. Das Gesetz muss bedarfsorientiert Menschen mit Behinderungen ein selbständiges Leben ermöglichen.

# Kapitel 2.2.1 Wohnen mit ambulanten Leistungen – was ist darunter zu verstehen? (Seite 12)

Auszug Botschaft:

Neben Pflegeleistungen benötigen Menschen mit einer Behinderung Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen, Anleitung bei der Ausführung von Handlungen, Unterstützung beim Lösen von Problemen, Unterstützung in Krisensituationen, lebenspraktische Hilfe usw. Diese Leistungen können einfacher Art sein, die eine Person stellvertretend für die betroffene Person erbringt, wie z.B. kochen, putzen, Hilfe beim Anziehen oder Einkaufen. Oder es werden komplexere, unterstützende Leistungen benötigt, für die eine einschlägige Ausbildung nötig ist. Es sind Hilfeleistungen beim Lösen von Problemen, die meist als Gespräch stattfinden, sei es in der eigenen Wohnung oder auch ausserhalb, z.B. auf einem Spaziergang. Vielleicht hat die Person mit Behinderung etwas erlebt, das sie verunsichert, ihr Angst oder sie wütend macht. Sie schafft es nicht, das Geschehene einzuordnen. Eine Fachperson unterstützt sie bei der Einordnung, indem sie dabei hilft, den Blickwinkel zu verändern und die Situation aus einer anderen Perspektive zu sehen.

Oder eine Person mit Behinderung hat Schwierigkeiten, sich auf etwas zu fokussieren und eine Handlung zu Ende zu führen. Das Ergebnis sind unzählige Projekte, die alle angefangen, aber nicht beendet sind (die Wäsche türmt sich, weil sie nicht fertig gebügelt ist, die Post stapelt sich auf dem Tisch, weil sie nicht komplett bearbeitet wurde, im Waschbecken stapelt sich das schmutzige Geschirr usw.). Die Fachperson hilft der Person mit Behinderung dabei, zu priorisieren und begleitet sie dabei, wichtige Projekte zu beenden und sich von weniger wichtigen zu lösen. Besonders gefordert ist die Unterstützung von Fachpersonen bei Krisen, in denen eine intensive Betreuung durch geschultes Fachpersonal unabdingbar ist.

**Stellungnahme SBb:**

Für blinde und sehbehinderte Menschen sind Begleitungen sehr wichtig. Dabei fallen Bereitschaftsleistungen an.

Es ist daher zwingend notwendig, dass Bereitschaftsleistungen im Gesetz unter Art.4g (neu) Begleitgarantie aufgeführt werden.

# Kapitel 2.2.5 Aktuelle Finanzierungslücke im ambulanten Bereich Wohnen (Seite 15)

Auszug Botschaft:

Bei Organisationen, die ambulante Leistungen im Bereich Wohnen erbringen, wird über die Krankheits- und Behinderungskosten der EL der Selbstbehalt bis zu höchstens Fr. 35.– für Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause finanziert. Zu diesem Tarif können einfache Hilfe- oder Assistenzleistungen erbracht werden, zumal sie zusätzlich subventioniert sind. Der Ansatz ist aber zu tief, als dass professionelle Leistungen einer agogisch ausgebildeten Fachperson oder einer Sozialpädagogin bzw. eines Sozialpädagogen finanziert werden könnten. Zudem ist die Leistungsausrichtung der EL an die Bedingung geknüpft, dass die Leistungen zu Hause erbracht werden. Nur in Ausnahmefällen werden auch Leistungen ausser Haus finanziert. Es ist aber oftmals der Fall, dass Menschen mit Behinderung eben auch gerade ausserhalb ihrer eigenen Wohnung Unterstützung benötigen.

Erbringen Privatpersonen die Leistungen, beträgt die Abgeltung der EL höchstens Fr. 25.– je Stunde und nur bis zur Summe von Fr. 4'800.– je Jahr. Das kann dazu führen, dass nicht genug Leistungen über diese Lösung erbracht werden können.

**Stellungnahme SBb:**

Der SBb begrüsst, dass die Finanzierungslücke im Bereich der EL erkannt wurde. Die Tarife sind für eine zeitgemässe Unterstützung zu tief angesetzt. Zudem dürfen die Leistungen nicht nur zu Hause erbracht werden. Unterstützung muss auch ausserhalb der eigenen Wohnung gewährleistet werden.

Die Leistungen durch Privatpersonen sind auf Fr. 4`800.- pro Jahr beschränkt. Aus unserer Sicht macht diese Obergrenze ebenfalls keinen Sinn.

Daher ist es nicht nachvollziehbar, weshalb es im Gesetzestext Art. 4i, Punkt 3 heisst, dass für Angehörige in der Verordnung eine Obergrenze für den zeitlichen Umfang von Assistenzleistungen festgelegt wird.

(vgl. auch Seite 26, Kap. 2.7.4).

Dieser Satz ist im Gesetz zu streichen.

# Kapitel 2.4.2 Anspruchsberechtigung (Seite 19)

Auszug Botschaft:

Anspruch auf Leistungen haben Menschen, die kumulativ die folgenden Kriterien erfüllen:

Invalidität

* Menschen mit einer nachgewiesenen Invalidität nach Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; abgekürzt ATSG)

Wohnsitz

* stationär finanzierte Leistungen: gemäss IVSE
* ambulant finanzierte Leistungen: Wohnsitz im Kanton St.Gallen seit wenigstens einem Jahr (im Fall des Zustandekommens einer interkantonalen Vereinbarung analog interkantonaler Vereinbarung für soziale Einrichtungen [IVSE] kann von dieser Einschränkung Abstand genommen werden)

Alter

* Untergrenze: Volljährige und Jugendliche nach Beendigung der obligatorischen Schulpflicht
* Obergrenze: keine Neuzulassungen ab AHV-Alter, ausser die Behinderung lag bereits vor dem Erreichen des AHV-Alters vor und es wurden bereits vorher Leistungen im Bereich ambulantes Wohnen bezogen

Nachgewiesener Bedarf

* Ein Unterstützungsbedarf muss ausgewiesen sein. Auf eine Mindestgrenze an festgestellten Unterstützungsstunden wird indes verzichtet. Das System ist so ausgestaltet, dass ein Bedarf nur dann nachgewiesen ist, wenn dieser auch tatsächlich mit Unterstützungsleistungen zu decken ist.

**Stellungnahme SBb:**

Der SBb bedauert, dass der Anspruch auf Leistungen gemäss der Definition gemäss Art. 8 ATSG definiert wird. Behinderung ist nicht nur eine Frage der Erwerbstätigkeit.

Der SBb erachtet es als zwingend, dass die Anspruchsberechtigung nebst der Invalididtät nach Art. 8 ATSG auch auf eine Hilflosigkeit nach Art. 9 ATSG erweitert wird.

Die einjährige Wohnsitz-Pflicht im Kanton widerspricht dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Niederlassungsfreiheit. Im Vergleich mit anderen Kantonen mag sie kurz erscheinen, verhindert aber den Zuzug aus anderen Kantonen, da Unterstützungsleistungen nicht genutzt werden können.

Eine umfassendere Definition der Anspruchsberechtigung wie sie in der UN-BRK verwendet wird, würde die Altersgrenze nach unten und oben auflösen.

# Kapitel 2.4.4 Prozess der Bedarfsermittlung (Seite 21)

Auszug Botschaft:

Je nach den persönlichen Umständen einer Person und ihrem Umfeld verfügt sie nicht über genügende oder geeignete Ressourcen, um den Bedarfsermittlungsprozess selbstständig zu durchlaufen. In diesen Fällen soll die antragstellende Person die Möglichkeit haben, Unterstützung in Anspruch zu nehmen. In erster Linie wird diese Unterstützung durch Angehörige, Bekannte, Beistandspersonen oder weitere Bezugspersonen übernommen. Sollte keine solche Unterstützung vorhanden sein, kann die betroffene Person auf ein Beratungsangebot zurückgreifen. Dies kann als vollständige Begleitung entlang des gesamten Prozesses (Ausfüllen des Unterstützungsplans bis zur Plausibilisierung durch die Einschätzungsstelle) erfolgen oder punktuell in einer bestimmten Phase.

**Stellungnahme SBb:**

Bei Bedarf und in der Regel nur mit Zustimmung der betroffenen Person sollten zusätzliche Einschätzungen oder Expertisen eingeholt werden können. Wünscht eine betroffene Person eine zusätzliche Beurteilung soll dies möglichst berücksichtigt werden bzw. bei Interessenskonflikten sichergestellt werden.

Aus Sicht der betroffenen Person sind die Motive für die Auswahl von Vertrauenspersonen sehr relevant (insbesondere bei Abhängigkeitsverhältnissen). Es soll klarer umschrieben werden, dass auch bei einer umfassenden Beistandschaft die Wahl einer Vertrauensperson als höchstpersönliches Recht erforderlich ist.

# Kapitel 2.4.4 Prozess der Bedarfsermittlung (Seite 22)

Auszug Botschaft:

Der mit dem SUP erfasste Unterstützungsbedarf einer Person wird durch die unabhängige fachliche Einschätzungsstelle plausibilisiert. Dazu führt die Einschätzungsstelle auf Grundlage des ausgefüllten SUP Gespräche mit den am Unterstützungsplan beteiligten Personen durch und/oder besucht diese in ihrem Wohnumfeld. Anschliessend formuliert sie in Form eines Kurzberichts eine Empfehlung bezüglich des individuellen Unterstützungsbedarfs zuhanden der zuständigen kantonalen Stelle. Die Empfehlung umfasst das Leistungsmaximum sowie Richtwerte für den Bezug einzelner Leistungen (d.h. maximale Anzahl Stunden je Leistungsart). Zu erwartende Schwankungen im Unterstützungsbedarf werden in der Berechnung der maximalen Anzahl Stunden je Monat berücksichtigt. Sie sollen so bemessen sein, dass sowohl das betreuende Umfeld als auch die Unterstützung suchende Person darauf vertrauen können, dass auch in schwierigen Phasen genügend Unterstützung zur Verfügung steht. Aufgrund der Empfehlung der Einschätzungsstelle verfügt der Kanton den Leistungsumfang.

**Stellungnahme SBb:**

Aus Sicht des SBb ist eine Berechnung der maximalen Stunden pro Monat zu kurz gegriffen. Es wird zwar erkannt, dass Schwankungen aufgefangen werden müssen.

Der Anspruch muss daher für ein Jahr berechnet werden, um Schwankungen auch über einen längeren Zeitraum hinweg aufzufangen

# Kapitel 2.4.4 Prozess der Bedarfsermittlung (Seite 23)

Auszug Botschaft:

Der individuelle Bedarf wird periodisch, in der Regel alle drei Jahre, überprüft. In begründeten Fällen kann auf eine Überprüfung verzichtet werden. Die leistungsberechtigte Person kann bei Bedarf eine Überprüfung des Unterstützungsplans beantragen. Auch die zuständige kantonale Stelle kann eine Überprüfung ausserhalb der vorgesehenen Periodizität durchführen lassen, z.B. bei einem sehr tiefen Ausschöpfungsgrad oder beim Verdacht auf Missbrauch.

**Stellungnahme SBb:**

Eine Überprüfung des ausgewiesenen Bedarfs macht aus unserer Sicht nur dann Sinn, wenn sich grundlegende Veränderungen im Bedarf abzeichnen. Eine generelle Überprüfung in der Regel alle fünf Jahre wäre aus Sicht des SBb angemessen

# Kapitel 2.5.1 Kantonale Stelle (Seite 23)

Auszug Botschaft:

Wo die Abrechnung der Leistungen anzusiedeln ist, ist von der konkreten Ausgestaltung der Zahlungsflüsse abhängig. Diese sind nicht auf Gesetzesstufe zu regeln. Denkbar ist indes eine Abrechnung durch die Sozialversicherungsanstalt St.Gallen (SVA), welche die EL abrechnet oder auch durch das Amt für Soziales, das die Staatsbeiträge im stationären Bereich abrechnet. Die Regierung regelt diese Frage auf Verordnungsstufe.

**Stellungnahme SBb:**

Eine Abrechnung der Leistungen durch die SVA darf nach Ansicht des SBb nicht ins Auge gefasst werden. Aus Umfang und Art der Leistungen können Rückschlüsse gezogen werden zu Leistungen, welche von der IV bezogen werden. Die Abrechnung kantonaler Leistungen muss daher unabhängig der Leistungen, die über die SVA abgerechnet werden, erfolgen.

# Kapitel 2.5.3 Beratungsstellen (Seite 24)

Auszug Botschaft:

Beratungsstellen beraten betroffene Personen während dem Bedarfsermittlungsprozess. Dies erfolgt auf Wunsch der betroffenen Person. Diese Beratungsleistungen können z.B. von Sozialberatungsstellen oder Pro Werken (Pro Infirmis) erbracht werden. Ob für die Beratungsleistung der betroffenen Person ein Voucher ausgestellt wird oder ob die Leistungen mittels Leistungsvereinbarung abgegolten werden, wird auf Verordnungsebene zu regeln sein.

**Stellungnahme SBb:**

Der SBb begrüsst, dass erkannt wurde, dass es Beratungsstellen braucht, die betroffene Personen beraten. Allerdings kann der Bedarf nicht nur auf den Bedarfserhebungsprozess beschränkt werden. Wir gehen davon aus, dass bereits im Vorfeld Beratungen notwendig sind, um zu klären welche Leistungen der IV bereits bezogen werden, ob weitere Leistungen der IV angemeldet werden können oder ob ein Anspruch auf EL besteht.

Ebenfalls erwarten wir Beratungsbedarf nach der Ermittlung des Bedarfs und allenfalls, wenn eine rekursfähige Verfügung ausgestellt wurde. Der Anspruch auf Beratung muss für die betroffene Person in allen Fällen kostenlos sein und durch den Kanton abgegolten werden.

Wie eingangs erwähnt, müssen bei der Erarbeitung der Details auf Verordnungsebene Fachorganisationen und Direktbetroffene einbezogen werden.

# Kapitel 2.6 Leistungsanspruch und Leistungsbezug (Seite 24)

Auszug Botschaft:

Am Ende des Verfahrens zur Einschätzung des Leistungsanspruchs informiert die Einschätzungsstelle die leistungsberechtigte Person über das Ergebnis der Einschätzung. Die leistungsberechtigte Person kann innerhalb einer bestimmten Frist dem Ergebnis der Einschätzung zustimmen oder dieses ablehnen. Lehnt sie dieses ab, versucht die Einschätzungsstelle im Dialog mit den beteiligten Personen eine tragfähige Lösung zu finden. Kommt keine Lösung zustande, entscheidet die zuständige kantonale Stelle über den Leistungsanspruch. Die kantonale Stelle verfügt anschliessend eine Begleitgarantie mit dem maximalen Leistungsumfang in Stunden, auf geschlüsselt nach Leistungsart. Mit der Verfügung ist immer auch die Möglichkeit eines Rekurses verbunden. Mit der Begleitgarantie kann die leistungsberechtigte Person bei jedem zugelassenen Leistungserbringenden Leistungen beziehen. Die Abgeltung erfolgt entweder direkt an den Leistungserbringenden oder aufgrund von eingereichten Abrechnungen an die leistungsberechtigte Person.

**Stellungnahme SBb:**

Es ist richtig, dass mit der Verfügung auch die Möglichkeit eines Rekurses gegeben ist. Erfahrungen zeigen, dass bei Uneinigkeit auch eine Verfügung von neutraler Seite geprüft werden sollte, um abschätzen zu können, ob ein Rekurs aussichtsreich ist oder nicht. Dies erfordert Fachkenntnis und kann oft nicht durch die leistungsberechtigte Person selbst geleistet werden.

Somit ist davon auszugehen, dass hier Beratungsangebote zur Verfügung gestellt und finanziert werden müssen.

# Kapitel 2.7.4 Angehörige (Seite 26)

Auszug Botschaft:

Angehörige können Assistenzleistungen bis zu einer bestimmten Obergrenze erbringen. Die Obergrenze wird von der Regierung in der Verordnung definiert. Sie müssen keine weiteren Voraussetzungen erfüllen, Voraussetzung ist wenigstens die Schweizer Staatsbürgerschaft oder eine Aufenthaltsbewilligung, damit sie in der Schweiz einer Arbeit nachgehen dürfen. Die Einnahmen erfolgen als Selbstständigerwerbende, womit die Abrechnung der Sozialversicherungsleistungen durch die angehörige Person selber erfolgt. Um Rollen- und Interessenkonflikte zu vermeiden, sind Personen, die mit der beruflichen Beistandschaft der leistungsbeziehenden Person betraut sind, von der Leistungserbringung ausgeschlossen.

**Stellungnahme SBb:**

Wie bereits erwähnt macht eine Obergrenze für Assistenzleistungen von Angehörigen keinen Sinn.

Wir plädieren für eine Streichung dieses Punktes.

Den Leistungsnutzenden muss es freigestellt sein, ob die Assistenzperson als selbständig Erwerbende oder die Leistungsnutzende die Rolle des Arbeitgebers übernimmt.

# Kapitel 2.8.1 Abgeltung je Leistungsart (Seite 27)

Auszug Botschaft:

Die Abgeltung erfolgt je Leistungsart und nach Abzug der Beiträge der vorgelagerten Kostenträger (vgl. Abschnitt [2.8.3](#_bookmark22)). Die konkreten Beträge der Leistungsabgeltung je Leistungsart werden auf Verordnungsstufe festgelegt, um auf Veränderungen (z.B. Teuerung) reagieren zu können. Assistenzleistungen, die durch Private erbracht werden, werden in Anlehnung an den Ansatz des Assistenzbeitrags abgegolten. Dieser betrug im Jahr 2024 Fr. 34.30 je Stunde einschliesslich Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge. Davon ausgehend werden die Tarife für Angehörige (z.B. Fr. 25.– analog VKB), Tarife für Assistenzleistungen durch eine Organisation (z.B. Fr. 55.–) und Tarife für Fachleistungen (z.B. Fr. 95.–) festgelegt. In den Pauschalen sind sowohl die direkte Arbeit mit bzw. an der betreuten Person enthalten als auch Leistungen, die nicht direkt mit oder an der betreuten Person erbracht werden, aber direkt mit dieser im Zusammenhang stehen, wie z.B. das Verfassen von Berichten, Telefonate mit Beistandspersonen oder weitere administrative Tätigkeiten. Wegkosten zum Wohnort der betreuten Person werden separat vergütet, die genaue Vergütungshöhe und Vergütungsart regelt die Regierung auf Verordnungsebene.

**Stellungnahme SBb:**

Da die Beträge der Abgeltung auf Verordnungsstufe geregelt werden, kann dazu keine abschliessende Stellungnahme abgegeben werden.

Die in der Botschaft aufgeführten Beispiele können die anfallenden Kosten jedoch nicht decken und müssen zwingend insbesondere für Angehörige nach oben korrigiert werden.

Auch hier ist es notwendig die Fachorganisationen in die Ausgestaltung der Verordnung einzubeziehen, um zeitgemässe Tarife zu definieren.

# Kapitel 2.8.2 Leistungsmenge (Seite 27)

Auszug Botschaft:

Um die Wirtschaftlichkeit der Finanzierung der ambulanten Leistungen sicherzustellen, ist beim Bezug von ambulanten Leistungen eine Obergrenze festzulegen. Ab einem gewissen Bedarf wird eine Leistungserbringung im ambulanten Kontext teurer als in einem stationären Setting. Die konkrete Obergrenze wird auf Verordnungsebene festzulegen sein, orientiert sich aber an den Kosten, die ein Aufenthalt in einer durchschnittlichen Einrichtung bei einem bestimmten Schweregrad generieren würde. Bei IBB 3 würde die Obergrenze z.B. bei rund 10'000 Franken je Monat liegen.

**Stellungnahme SBb:**

Der SBb kann nachvollziehen, dass eine wirtschaftliche Finanzierung der Leistungen angestrebt wird. Allerdings wehren wir uns gegen eine Obergrenze. Zum einen definiert dann die Wirtschaftlichkeit, ob ich eine Wahlfreiheit habe, zum anderen kann davon ausgegangen werden, dass es sich hier um wenige Einzelfälle handeln würde.

Ferner bietet eine festgelegte Schwelle keine Möglichkeit flexibel zu sein und ein Franken kann entscheiden, ob ich selbstbestimmt ambulant leben kann oder ein stationäres Angebot nutzen muss.

Ebenfalls kommt für den SBb eine Untergrenze nicht in Frage, da sie die Wahlfreiheit der betroffenen Person einschränken / verhindern würde.

# Kapitel 2.8.3 Abgrenzung zu anderen Kostenträgern (Seite 28)

Auszug Botschaft:

Bei den neuen kantonalen ambulanten Leistungen im Bereich Wohnen soll bewusst auf die Erhebung eines Selbstbehalts verzichtet werden. Eine gewisse Kostenbeteiligung der betroffenen Person erfolgt durch die Anrechnung der Hilflosenentschädigung. Die HE beträgt beim Wohnen zu Hause zwischen knapp 500 Franken und knapp 2'000 Franken im Monat. Auf einen weiteren Selbstbehalt wird verzichtet. Dieser würde ohnehin nur bei Personen zu erheben sein, die keine EL beziehen. Gemäss Schätzungen betrifft dies lediglich etwa einen Viertel der Personen. Entsprechend sind die finanziellen Auswirkungen vernachlässigbar. Ausgehend von einer Höchstbeteiligung mittels Selbstbehalt von Fr. 700.– je Person und Jahr (analog KVG) ergäbe dies bei einem Viertel der 700 Personen, die langfristig im System sein werden, eine Gesamtbeteiligung von etwas über 100'000 Franken. Stellt man dem den zusätzlichen administrativen Aufwand sowie entstehende Abgrenzungs- und Schnittstellenprobleme bei der EL-Berechnung gegenüber, ist von der Erhebung eines Selbstbehalts abzusehen.

**Stellungnahme SBb:**

Die HE soll Menschen mit einer Behinderung eine unabhängige Lebensführung ermöglichen. Wie diese Mittel genau verwendet werden, ist nicht festgehalten. Sollte ein\*e Bezüger\*in Leistungen beziehen, die ausserhalb der kantonalen Bedarfserhebung liegen, müssten diese weiterhin über die HE finanzierbar sein. Entsprechend kann nicht die ganze HE angerechnet werden.

# Kapitel 2.10.1 Finanzielle Auswirkungen (Seite 30)

Auszug Botschaft:

Für eine Neueinschätzung einer Person kann mit Kosten von Fr. 1'500.– gerechnet werden. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Fr. 1'000.– für die eigentliche Einschätzung durch die Einschätzungsstelle und durchschnittlich Fr. 500.– für allfällige Beratungsleistungen. Für eine Überprüfungseinschätzung ist mit der Hälfte der Kosten zu rechnen. Je Jahr ist mit durchschnittlich 200 Neu- und mittel- bis langfristig ebenfalls 200 Überprüfungseinschätzungen zu rechnen. Rechnet man zu diesen einschätzungs- bzw. beratungsbezogenen Leistungen einen Overhead-Anteil von 20 Prozent dazu, belaufen sich die Kosten für die Bedarfserfassung mittel- bis langfristig auf Fr. 540'000.– je Jahr.

**Stellungnahme SBb:**

Die hier genannten Kosten erscheinen uns sehr optimistisch zu sein. Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass bei den Bedarfsabklärungen viele Unsicherheiten bestehen und vor allem im Vorfeld der eigentlichen Einschätzung Beratungsbedarf besteht.

Zudem fehlen verbindliche Aussagen, ob und in wie vielen Fällen sich die Einschätzung der Einschätzungsstelle nicht mit dem Empfinden der eingeschätzten Person deckt. Wie bereits erwähnt, braucht es dann auch auf Ebene des Rekursverfahrens finanzierte Beratung.

# Kapitel 2.10.2 Personelle Auswirkungen (Seite 34)

Auszug Botschaft:

Das neue Finanzierungssystem führt zu Mehraufwendungen beim Personal. Die zuständige kantonale Stelle wird künftig neue Aufgaben zu erledigen haben. Sie muss eine Einschätzungsstelle benennen, mit dieser eine Leistungsvereinbarung abschliessen und diese beaufsichtigen. Sie muss die einzelne Begleitgarantie verfügen und die Leistungen abrechnen. Zudem müssen die Leistungserbringenden anerkannt und beaufsichtigt werden. Insgesamt ist mit einem personellen Mehraufwand von rund 200 Stellenprozenten zu rechnen, die über den strukturellen Stellenbedarf beantragt werden. Sollte die Abrechnung bei der SVA angesiedelt werden, überträgt sich ein Teil des Stellenbedarfs auf die SVA, mit entsprechenden finanziellen Konsequenzen bei der Abgeltung der Durchführungskosten.

**Stellungnahme SBb:**

Wie bereits erwähnt, kommt für den SBb eine Abrechnung der Leistungen durch die SVA nicht in Frage. Aus diesem Grund soll diese Passage gestrichen werden und fix mit einem Mehraufwand beim Personal argumentiert werden.

# Kapitel 2.13 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

**Art. 1**

Auszug Botschaft:

Die Bestimmung definiert die Begrifflichkeiten. Bst. a wird angepasst, weil der Begriff «Mensch mit Behinderung» weder im geltenden noch im revidierten Gesetz angewendet wird. Entweder wird von «Menschen mit Behinderung» oder «Person oder Personen mit Behinderung»gesprochen. Der neue Bst. bbis führt den Begriff der Leistungserbringenden ein. Damit sind natürliche oder juristische Personen gemeint, welche die neuen ambulanten Leistungen im Bereich Wohnen erbringen. Bst. c muss entsprechend angepasst werden, da bislang Organisationen auch Leistungen im Bereich Wohnen erbringen konnten. Dies ist künftig nur noch durch Leistungserbringende nach Bst. bbis möglich. Dennoch sind Organisationen nach Bst. c weiterhin Gegenstand des Gesetzes, da diese Leistungen in weiteren Bereichen erbringen.

**Stellungnahme SBb:**

Mit der Einführung des neuen Begriffs "Leistungsnutzende" in Bst. b) werden zwei unterschiedliche Kategorien von betroffenen Menschen geschaffen. Will man am Unterschied von Bst. a) und b) festhalten, erbringen Leistungserbringende nach Bst. bbis Leistungen für Leistungsnutzende. Betroffene Personen, die nach Art. 8 ATSG nicht invalid sind, können keine Leistungen dieses Erlasses geltend machen.

Darum sollte in Bst. bbis der Begriff "Menschen mit Behinderung" durch "Leistungsnutzende" ersetzt werden.

Dem Begriff "Menschen mit Behinderung" nach Bst. a) kommt nur noch eine marginale Funktion in diesem Gesetz zu (Berechtigung für Antragstellung auf Beseitigung einer baulichen Benachteiligung).

Wie bereits im Vorfeld erwähnt, bedauern wir, dass der Gesetzgeber in Bst b) die Definition für Leistungsnutzende anhand des Art. 8 ATSG vornimmt.

Dieser Artikel muss mindestens mit Art. 9 ATSG ergänzt werden.

Neben der Einschränkung auf "Invalide" ist der Begriff "invalid" selbst auch sprachlich herabwürdigend, in der Zeit der UN-BRK völlig überholt und sollte nicht mehr verwendet werden.

**Art. 4b (neu):**

Auszug Botschaft:

Für die Leistungsnutzung ist eine gewisse Karenzfrist nötig, um Umzügen nur wegen der Möglichkeit der Nutzung ambulanter Leistungen vorzubeugen. Zudem sind Altersgrenzen nach oben und unten nötig, da sowohl bei Minderjährigen als auch bei Rentnerinnen und Rentnern andere Systeme greifen. In Abs. 1 Bst. a wird auf die vollendete Schulpflicht verwiesen, um Übergangsproblemen vorzubeugen, wenn jemand noch nicht volljährig, aber auch nicht mehr schulpflichtig ist. AHV-Rentnerinnen und -Rentner haben nur dann Anspruch auf ambulante Leistungen im Bereich Wohnen, wenn eine Invalidität bereits vor dem Erreichen des Referenzalters vorgelegen hat und die Person bereits vorher Beiträge für ambulante Leistungen im Bereich Wohnen bezogen hat.

**Stellungnahme SBb:**

Die einjährige Wohnsitz-Pflicht im Kanton wiedersprich dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Niederlassungsfreiheit. Im Vergleich mit anderen Kantonen mag sie kurz erscheinen, verhindert aber den Zuzug aus anderen Kantonen, da Unterstützungsleistungen nicht genutzt werden können.

Art. 4b Abs. 2 bestimmt, dass wer im Referenzalter ist, nur Leistungsnutzender werden kann, wenn bereits vor dem Referenzalter "Beiträge für ambulante Leistungen im Bereich Wohnen" bezogen wurden.

Dabei ist unklar, welche Leistungen mit "Beiträge für ambulante Leistungen im Bereich Wohnen“ gemeint sind. Der Bezug einer Hilflosenentschädigung muss genügen. Im Kapitel 2.8.3 "Abgrenzung zu anderen Kostenträgern" wird die Hilflosenentschädigung als Pauschale erwähnt, die auch für das Wohnen eingesetzt werden muss. Aus diesem Grund wird die Hilflosenentschädigung bei kantonalen Leistungen angerechnet.

Aus diesem Grund beantragen wir, dass Art. 4b Abs. 2 mit "(beispielsweise Assistenzbeitrag und/oder Hilflosenentschädigung)" ergänzt wird.

**Art. 4c (neu)**

Auszug Botschaft:

Um einen Unterstützungsbedarf geltend machen zu können, ist eine Bedarfsermittlung nötig. Dafür stellt die Person mit Behinderung in einem ersten Schritt einen Antrag zur Bedarfsermittlung bei der zuständigen kantonalen Stelle. Die betroffene Person stellt der zuständigen kantonalen Stelle damit auch die nötigen Personendaten sowie weitere Unterlagen zur Verfügung, um den Anspruch zu prüfen. Es handelt sich dabei einerseits und Personendaten wie Name, Geburtsdatum und Adresse; anderseits auch um Verfügungen der IV bzgl. dem Invaliditätsgrad oder einer gewährten HE oder eines Assistenzbeitrags sowie Angaben zu weiteren Leistungen, auf welche die Person Anspruch hat, wie z.B. Spitex-Leistungen. Während dem gesamten Prozess der Bedarfsermittlung hat die betroffene Person Anspruch auf Unterstützung, sofern sie diese benötigt oder wünscht. Der Unterstützungsbedarf wird in der Regel alle drei Jahre überprüft. Stellt die betroffene Person fest, dass sich ihr Bedarf vor dem Ablauf dieser drei Jahre erheblich verändert hat, kann sie eine vorzeitige Überprüfung verlangen. Eine solche kann auch der Kanton durchführen lassen, sollte er Hinweise haben, dass der Unterstützungsbedarf nicht mehr zutreffend ist. Eine explizite Regelung dieses Rechts des Kantons ist nicht nötig. Die Ergänzung von Abs. 4 mit dem Begriff «in der Regel» lässt auch eine Verlängerung der Frist zur Neueinschätzung in begründeten Fällen zu. Weitere Einzelheiten zum Verfahren, zur Bedarfsermittlung und zur Datenbearbeitung regelt die Regierung durch Verordnung. Die Datenbearbeitung erfolgt durch die zuständige kantonale Stelle, welche die Angaben nach Abs. 2 zur Bemessung des Leistungsanspruchs prüft und diese Angaben auch speichert und aufgrund von Meldungen der betroffenen Person aktualisiert.

**Stellungnahme SBb:**

Eine Überprüfung des ausgewiesenen Bedarfs macht aus unserer Sicht nur dann Sinn, wenn sich grundlegende Veränderungen im Bedarf abzeichnen.

Eine generelle Überprüfung in der Regel alle fünf Jahre wäre aus unserer Sicht angemessen.

Da die Regierung durch Verordnung die Einzelheiten zum Verfahren, zur Methode der Bedarfsermittlung und zur Datenbearbeitung regelt entzieht sich unserer Kenntnis, welche wesentlichen Bedarfskriterien definiert werden. In diesen Prozess müssen Fachorganisationen eingebunden werden.

Aus unserer Sicht muss der Bedarf an Bildung und Weiterbildung ebenso erhoben werden wie der Bedarf an persönlicher Mobilität.

**Art. 4c (neu)**

Auszug Botschaft:

Art. 4f (neu) Art. 4f regelt den Prozess der Leistungsbemessung. Die Einschätzungsstelle gibt zuhanden des Kantons auf der Grundlage der erfolgten Bedarfsermittlung eine Empfehlung zum nötigen Bedarf ab. Der tatsächliche Bedarf wird in einer Begleitgarantie mittels rechtsverbindlicher Verfügung von der zuständigen kantonalen Stelle festgelegt. Sie folgt in der Regel der Empfehlung der Einschätzungsstelle. Es kann aber auch sein, dass aufgrund weiterer Bestimmungen, z.B. bezüglich der Obergrenze des abrechenbaren Bedarfs, eine Abweichung von der Empfehlung nötig ist. In Ausnahmefällen können Leistungen aufgrund einer Schätzung ohne vorhergehende Bedarfserfassung verfügt werden, wenn diese dringend benötigt werden. Die Bedarfsermittlung ist in diesem Fall baldmöglichst nachzuholen und die Begleitgarantie wird in der Folge, wenn nötig angepasst. Das Bedürfnis oder der Wunsch, sobald das neue Gesetz in Vollzug ist, Leistungen beziehen zu wollen, ist indes kein genügender Grund für eine Ausrichtung von Leistungen ohne vorherige Bedarfserfassung. Es ist ein regulärer Bedarfserfassungsprozess zu durchlaufen, auch wenn es dadurch zu einer gewissen zeitlichen Verzögerung des Gesetzesvollzugs und der tatsächlichen Nutzung kommt. Die Regierung regelt, bis zu welcher Obergrenze ambulante Leistungen im Bereich Wohnen abrechenbar sind. Diese Obergrenze verhindert, dass in ambulanten Settings umfassende und teure Leistungen erbracht werden, wenn diese in einem stationären Setting wesentlich günstiger zu erbringen wären.

**Stellungnahme SBb:**

Wie eingangs erwähnt, müssen der Bedarf an Bildung und der Bedarf an persönlicher Mobilität zwingend in der Bedarfserfassung erhoben werden und in die Leistungsbemessung einfliessen.

Der SBb kann nachvollziehen, dass eine wirtschaftliche Finanzierung der Leistungen angestrebt wird. Allerdings wehren wir uns gegen eine Obergrenze. Zum einen definiert dann die Wirtschaftlichkeit, ob ich eine Wahlfreiheit habe, zum anderen kann davon ausgegangen werden, dass es sich hier um wenige Einzelfälle handeln würde.

Ferner bietet eine festgelegte Schwelle keine Möglichkeit flexibel zu sein und so kann ein Franken entscheiden, ob ich selbstbestimmt ambulant leben kann oder ein stationäres Angebot nutzen muss.

**Art. 4i (neu)**

Auszug Botschaft:

Damit Leistungen abrechenbar sind, müssen sie von anerkannten Leistungserbringenden oder Angehörigen erbracht werden. Fachleistungen können nur von anerkannten Leistungserbringenden für Fachleistungen erbracht werden. Diese können aber auch Assistenzleistungen erbringen. Leistungserbringende für Assistenzleistungen können nur Assistenzleistungen erbringen. Auch Angehörige können, bis zu einer bestimmten Obergrenze, Assistenzleistungen erbringen

**Stellungnahme SBb:**

Wie bereits oben erwähnt, erachtet der SBb eine Obergrenze bei Angehörigen als unnötig. Eine Grenze ergibt sich bereits aus der Bedarfsermittlung, sodass die Wahlfreiheit gegenüber dem geringen Missbrauchspotential klar höher zu gewichten ist.

Ebenfalls kommt für uns eine Untergrenze nicht in Frage, da sie die Wahlfreiheit der betroffenen Person einschränken / verhindern würde.

**Art. 4j**

**Stellungnahme SBb:**

Art. 4j Abs. 2 bestimmt, dass die Regierung die Ansätze in der Verordnung regelt. Wir sind aber klar der Meinung, dass die Ansätze für Fach- und Assistenzleistungen zueinander in einem prozentualen Verhältnis stehen und im Gesetz verankert sein müssen.

Bei der Ausarbeitung der Verordnung müssen Fachverbände und Direktbetroffene zwingend einbezogen werden.

**Art. 31 Kosten**

**Stellungnahme SBb:**

Damit die Kräftebalance zwischen Leistungserbringenden und Leistungsnutzenden einigermassen gewahrt wird, müssen unserer Meinung nach die Leistungsnutzenden von einer Kostenbeteiligung an der Tätigkeit der Ombudsstelle IFEG grundsätzlich befreit werden. Dies ist im Gesetz zu verankern.

# Kapitel 3 II. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsrechte)»

# Kapitel 3.6.1 Anpassungen am BehG hinsichtlich der Behindertengleichstellungsrechte (Seite 46 / 47)

Auszug Botschaft:

Art. 21 UN-BRK besagt, dass Massnahmen zu treffen sind, damit Menschen mit Behinderung für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien erhalten. Zudem sind im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderung zu akzeptieren und zu erleichtern. Die Zugänglichkeit zu Informationen der öffentlichen Organe ist zwar grundsätzlich gegeben. Auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung wird in der St.Galler Rechtsordnung jedoch nicht explizit Rücksicht genommen. Da die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung für einen echten Zugang doch sehr spezifisch sein können, ist eine explizite Erwähnung dieser Personengruppe wünschenswert. Zudem ist zu bedenken, dass Vereinfachungen bei der Zugänglichkeit von Informationen und bei der Kommunikation stets auch für weitere Bevölkerungsgruppen gewichtige Auswirkungen haben. Zu denken ist bei der Sprache z.B. an Menschen mit Migrationshintergrund oder auch an Personen mit tiefem Bildungsstand, welche die komplexe Verwaltungssprache nicht so einfach verstehen können.

Je nach gesetzlicher Verankerung der barrierefreien Kommunikation sind verschiedene Verwaltungsorgane betroffen. Eine Bestimmung zur Kommunikation in einer für alle verständlichen Sprache mit besonderem Fokus auf Menschen mit Behinderung ist aber sinnvollerweise im BehG vorzusehen und wird mit einem neuen Art. 4bis entsprechend verankert. Der Geltungsbereich des BehG umfasst den Kanton und die politischen Gemeinden, womit auch selbstständige öffentlich- rechtliche Anstalten wie z.B. die Sozialversicherungsanstalt berücksichtigt sind. Mit einer gesetzlichen Verankerung der barrierefreien Kommunikation und Information durch die Verwaltungsorgane kann den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung entsprochen werden und Art. 21 der UN-BRK wird kantonalgesetzlich nochmal gestärkt. Analog zur Ausgestaltung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen in der UN-BRK verpflichtet die Bestimmung die Behörden. Es lässt sich aber kein individueller Rechtsanspruch ableiten. Die Zugänglichkeit der Informationen des Kantons wurde in den letzten Jahren bereits stark verbessert. So sind z.B. Teile der kantonalen Website in leichter Sprache verfügbar und erläuternde Berichte bei Volksabstimmungen enthalten neu eine Kurzfassung in einfacher Sprache (vgl. Art. 1bis Abs. 2 Bst. d des Gesetzes über Referendum und Initiative). Zudem werden ab dem Jahr 2025 für kantonale Abstimmungen Erklärvideos mit Übersetzung in Gebärdensprache zur Verfügung gestellt werden. Dafür sind entsprechende Mittel ins Budget eingestellt.

**Stellungnahme SBb:**

Der SBb begrüsst es sehr, dass mit Art 4bis eine barrierefreie Information und Kommunikation im Gesetz verankert wird.

Im Bericht wird darauf hingewiesen, dass mit einer gesetzlichen Verankerung der barrierefreien Kommunikation und Information durch die Verwaltungsorgane den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung entsprochen werden könne und Art. 21 der UN-BRK kantonalgesetzlich nochmal gestärkt werde. Analog zur Ausgestaltung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen in der UN-BRK verpflichte die Bestimmung die Behörden. Gleichzeitig heisst es, es lasse sich aber kein individueller Rechtsanspruch ableiten.

Für den SBb ist nicht nachvollziehbar, dass die Behörden verpflichtet seien, ihre Kommunikation und Information barrierefrei zu gestalten, im gleichen Atemzug aber die zu begrüssende Verpflichtung wieder kassiert, indem ein individueller Rechtsanspruch auf Erfüllung dieser Verpflichtung verneint wird.

Solange keine griffigen Verpflichtungen bestehen, bleibt es toter Buchstabe, was der SBb aber klar ablehnt.

# Kapitel 3.6.1 Anpassungen am BehG hinsichtlich der Behinderten-gleichstellungsrechte (Seite 47)

Auszug Botschaft:

Im Zusammenhang mit der beschriebenen Zugänglichkeit zu Informationen ist auch die technische Barrierefreiheit beim Zugang zu digitalen Informationen und Online-Anwendungen der kantonalen Verwaltung zu erwähnen. Die genaue Regelung und Umsetzung kann dabei auf der Basis der bestehenden Zuständigkeiten und Kompetenzen der kantonalen IT-Organisation erfolgen. Hierzu ist auf der Basis eines Beschlusses des IT-Strategieausschusses (ISA) vorgesehen, den eCH-0059 Accessability Standard bei Einführungen von neuen Applikationen und Releases von bestehenden Lösungen zu verankern. Im Sinn der aktuellen Praxis auf Bundesebene sollen da- bei Projekte in der Initialisierungsphase eine Relevanzanalyse als Quality-Gate durchlaufen müssen, bei der gemäss vorgegebener Kriterien zu bewerten ist, inwieweit bei einer Anwendung besondere Massnahmen zur Barrierefreiheit zu ergreifen sind (z.B. durch Berücksichtigung der Breitenwirkung bzw. Nutzendenzahl einer Anwendung). Im Rahmen des Beitritts des Kantons St.Gallen zu einer vom Bund initiierten Allianz für die Förderung der IT-Barrierefreiheit ist schliesslich zu prüfen, inwieweit die IT-Barrierefreiheit auch in der Privatwirtschaft gefördert werden könnte, etwa durch die Bereitstellung von entsprechenden Beratungsdienstleistungen.

**Stellungnahme SBb:**

Dass die Notwendigkeit eines technischen Standards für die Zugänglichkeit herangezogen werden muss, begrüsst der SBb sehr und erwartet, dass der IT-Strategieausschuss (ISA) möglichst zeitnah beschliesst, den eCH-0059 Accessability Standard bei Einführungen von neuen Applikationen und Releases von bestehenden Lösungen zugrunde zu legen und zu verankern.

Im Weiteren fordert der SBb in diesem Zusammenhang, dass gleichzeitig auch die international anerkannten Web Content Accessibility Guidelines WCAG des World Wide Web Consortium W3C eingehalten werden.

Ausdrücklich ist festzuhalten, dass bei Standards und Guidelines bei Anwendung immer die dannzumal aktuell gültige Version angewandt werden muss.

# Kapitel 3.6.1 Anpassungen am BehG hinsichtlich der Behinderten-gleichstellungsrechte (Seite 47 / 48)

Auszug Botschaft:

Die Ausübung der politischen Rechte betrifft zwar die «Kommunikation mit Menschen mit Behinderung» höchstens in einem weiteren Sinn. Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle dennoch auf einige aktuelle Entwicklungen eingegangen werden. Damit sehbehinderte und blinde Stimmberechtigte ihre Stimmen selbstständig und ohne fremde Hilfe abgeben können, sind sie auf Hilfsmittel angewiesen. Der Bund sieht aktuell eine Anpassung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vor, damit Stimmzettel ohne fremde Hilfe ausgefüllt werden können. Dieses Ziel soll u.a. mittels Abstimmungsschablonen erreicht werden. Eine eigenständige Stimmabgabe kann indes auch durch die Ermöglichung der elektronischen Stimmabgabe (E-Voting) erreicht werden. Das E-Voting-System der Schweizerischen Post, das auch vom Kanton St.Gallen eingesetzt wird, ist in Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Anforderungen nach Ziff. 25.7.3 des Anhangs zur Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (SR 161.116; abgekürzt VEleS) bereits heute barrierefrei bedienbar. Darüber hinaus erfüllt der Kanton St.Gallen durch den Einsatz von maschinell lesbaren Stimmrechtsausweisen auch die in Art. 27g Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über die politischen Rechte (SR 161.11; abgekürzt VPR) enthaltene Vorgabe betreffend Stimmberechtigte mit einer Behinderung. Die Gestaltung der maschinell lesbaren Stimmrechtsausweise wurde auch vom Schweizerischen Blinden- und Sehbehindertenverband (SBV) geprüft und gutgeheissen. Aus Kantonssicht ist daher das Vorantreiben des E-Votings im ganzen Kanton ein Anliegen, um die Situation von blinden und sehbehinderten Personen rasch zu verbessern. Die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe wird seit Juni 2023 fortlaufend in interessierten Gemeinden eingeführt und die Anzahl der Stimmberechtigten, die sich für E-Voting anmelden können, steigt stetig an.

**Stellungnahme SBb:**

Der Aussage im Bericht: "Die Ausübung der politischen Rechte betrifft zwar die «Kommunikation mit Menschen mit Behinderung» höchstens in einem weiteren Sinn." muss der SBb klar widersprechen. Bei Menschen mit Sinnesbehinderung ist äusserst zentral, dass die Kommunikation und Information für sie zugänglich sind. Ansonsten kann das Stimm- und Wahlgeheimnis nicht gewährleistet werden.

Der SBb anerkennt, dass im Bereich der passiven politischen Teilhabe Fortschritte zu verzeichnen sind, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen selbständig und ohne Assistenz ihre Stimme abgeben zu können.

Im Besonderen würdigt der SBb den Einsatz des E-Votings im Kanton

St. Gallen. Die Praxis zeigt, dass es sinnvoll ist, dieses System weiter zu favorisieren.

Hingegen sieht der SBb eine allfällige "Abstimmungsschablone" äusserst kritisch. Erste Versuche zeigten, dass es sehr schwierig bis unmöglich ist, beispielsweise ein "Nein" mit Schwarzschrift in das für diesen Zweck ausgestanzte Feld zu schreiben. Im Übrigen muss darauf hingewiesen werden, dass der bisherige Stimmrechtsausweis in Schwarzschrift nicht ohne fremde Hilfe unterzeichnet werden kann. Auch werden kantonale und kommunale Abstimmungen nicht erfasst. Wie damit eine Wahl durchgeführt werden würde, ist heute noch völlig unbekannt.

Der SBb sieht eine Abstimmungsschablone höchstens als Übergangslösung, bis ein zugängliches E-Voting flächendeckend eingeführt ist.

In der Bedarfsabklärung muss jedoch auch berücksichtigt werden, ob Leistungsberechtigte den Wunsch haben aktiv am politischen Leben teilzunehmen. Die dazu notwendigen Unterstützungsleistungen, Assistenzen und Hilfsmittel müssen zur Verfügung gestellt werden.

# Kapitel 3.6.2 Drittänderungen in weiteren Spezialgesetzen (Seite 49)

Auszug Botschaft:

Die Kantone haben die Möglichkeit, über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehende Bestimmungen zu erlassen. Davon Gebrauch macht z.B. der Kanton Basel-Stadt. Dessen Planungs- und Baugesetz (SG 730.100) umfasst die Möglichkeit, dass auch für bestehende öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen ein Antrag auf Beseitigung einer baulichen Benachteiligung gestellt werden kann. Eine solche weiterreichende Ausdehnung ist ein erheblicher Eingriff in die Eigentumsrechte von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, auch wenn eine Interessenabwägung vorgesehen ist. Dieses Eigentumsrecht ist indes bei Bauten, die der öffentlichen Hand gehören und die öffentlich zugänglich sind jedoch weniger gewichtig. Daher ist eine Ausweitung der Anforderung der Barrierefreiheit auf solche Gebäude sinnvoll. Liegenschaften im Eigentum der öffentlichen Hand, die öffentlich zugänglich sind, haben unabhängig davon, ob sie neu gebaut oder erneuert werden, der Barrierefreiheit zu genügen. Diese Handhabung entspricht im Übrigen der aktuellen Praxis, wenigstens seitens Kantons. Dieser ist stets bemüht, Hindernisse für Menschen mit Behinderung beim Zugang zu seinen Liegenschaften soweit möglich zu beseitigen. Die neue Bestimmung verpflichtet namentlich auch die Gemeinden sowie öffentlich-rechtliche Anstalten, dieser Anforderung gerecht zu werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist auch für diese Bauten gültig. Gerade hinsichtlich der Anforderungen der Denkmalpflege ist eine sorgfältige Interessenabwägung unabdingbar und auch der Wirtschaftlichkeit ist genügend Rechnung zu tragen. Menschen mit Behinderung oder Organisationen, die deren Anliegen vertreten, können einen Antrag auf Beseitigung einer baulichen Benachteiligung stellen.

**Stellungnahme SBb:**

Der SBb begrüsst es sehr, dass Menschen mit Behinderung oder Organisationen, die deren Anliegen vertreten, einen Antrag auf Beseitigung einer baulichen Benachteiligung stellen können; (beispielsweise Beschriftungen, Kennzeichnungen für blinde und sehbehinderte Personen).

Störend empfinden wir die Interessenabwägung bezüglich der Denkmalpflege. Aus unserer Sicht und Erfahrung gehört die Denkmalpflege zu den grossen Verhinderern der Barrierefreiheit; (beispielsweise Kennzeichnen von Treppenstufen für sehbehinderte Personen)

Parameter, weshalb das eine Interesse höher gewichtet wird als das andere fehlen, und müssten klar definiert werden.

# Kapitel 3.6.2 Drittänderungen in weiteren Spezialgesetzen (Seite 49)

Auszug Botschaft:

Zudem fehlt im St.Galler Gesetz die offizielle Bezeichnung einer Beratungsstelle für hindernis- freies Bauen und die Regelung von deren Kompetenzen. Eine solche gesetzliche Verankerung erhöht die Legitimität der Beratungsstelle. Bereits heute wird die Bauberatung für hindernisfreies Bauen von Procap angeboten und vom Kanton St.Gallen mit einer Leistungsvereinbarung unter stützt. Mit der gesetzlichen Verankerung der Aufgabe der Regierung, eine Beratungsstelle für hindernisfreies Bauen zu bezeichnen, wird die Legitimität der Stelle erhöht. Zudem wird gesetzlich verankert, dass bei Bauvorhaben, die unter das BehiG bzw. das kantonale Umsetzungsrecht fallen, das Einholen einer Stellungnahme der Beratungsstelle zwingende Voraussetzung ist. Dies gilt also neu für:

– öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, für die eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung der öffentlich zugänglichen Bereiche erteilt wird;

– öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs;

– Wohngebäude mit mehr als vier Wohneinheiten, für die eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung erteilt wird;

– Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen, für die eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung erteilt wird.

Die Kosten für die Stellungnahme der Beratungsstelle sind grundsätzlich durch die Bauherrschaft zu tragen. Allenfalls ist zusätzlich eine Ausweitung der mittels Leistungsvereinbarung ausgerichteten Beiträge des Kantons nötig, damit die Kostenansätze möglichst tief gehalten werden können. Die Leistungsvereinbarung wird aktuell auf Grundlage des bestehenden Art. 5 ff. BehG ausgerichtet. Durch die Bezeichnung der Beratungsstelle durch die Regierung ist grundsätzlich auch eine noch weitergehende finanzielle Unterstützung möglich. Grundsätzlich hat die Bauherrschaft ein grosses Interesse daran, dass ihre Vorhaben der Barrierefreiheit genügen, da dadurch allfällige Verfahrenskosten und nachträgliche Kosten für Anpassungen eingespart werden.

**Stellungnahme SBb:**

Der SBb begrüsst diese Ergänzung im BPG sehr. Die aktuelle Praxis zeigt, dass zu oft keine Stellungnahme bezüglich der Barrierefreiheit eingeholt wird.

Eine Gleichstellung der Barrierefreiheit mit dem Brand- oder Unfallschutz ist daher sehr zu begrüssen.

Allerdings erachten wir es als zwingend notwendig, dass, analog dem Brandschutz die Einhaltung der SIA Norm 500 einer projektverantwortlichen Person zugewiesen wird, und es nach Bauabschluss eine Bauabnahme durch die Beratungsstelle und die verantwortliche Person vorgenommen wird.

# Kapitel 3.7 Weiterer Handlungsbedarf (Seite 53)

Auszug Botschaft:

Die UN-BRK enthält in Art. 29 Bestimmungen zur politischen Teilhabe. Die Vertragsstaaten haben sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreterinnen und Vertreter, was auch das Recht und die Möglichkeit einschliesst, zu wählen und gewählt zu werden.

Die Ausübung der politischen Rechte ist in der Schweiz grundsätzlich für alle Personengruppen gegeben, mit Ausnahme von Personen, die unter einer umfassenden Beistandschaft stehen.

Diese Personen sind nach Art. 2 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; ab- gekürzt WAG) in Verbindung mit Art. 31 KV nicht stimmfähig. Die Regierung hat sich letztmals im Jahr 2019 im Rahmen der Interpellation 51.19.17 «Politische Rechte für Menschen mit Behinderung» mit der Frage der politischen Rechte für Menschen mit Behinderung befasst. Sie hielt in ihrer Antwort fest, dass sie keinen gesetzlichen Handlungsbedarf sehe. Dies, weil das heutige Kindes- und Erwachsenenschutzrecht dem Umstand der politischen Beteiligung von Menschen mit einer Behinderung bereits ausführlich Rechnung trage und eine Einzelfallprüfung erlaube. Zudem stützt ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (Urteil EGMR Nr. 38832/06) die heutige Handhabung. Auch nimmt die Anzahl verfügter umfassender Beistandschaften laufend ab.Aufgrund dieser Ausgangslage wird auf eine Anpassung in diesem Bereich verzichtet.

Auch wenn Menschen mit Behinderung, mit Ausnahme von umfassend verbeiständeten Personen, ihre politischen Rechte theoretisch ausüben können, stossen sie bei der praktischen Umsetzung dieses Rechts oft an Grenzen. So sind beispielsweise Stimmzettel in ihrer heutigen Form durch eine sehbehinderte Person nicht ohne Hilfe auszufüllen. In diesem Zusammenhang ist auf die laufende Ausweitung des E-Votings im Kanton sowie die Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1; abgekürzt BPR) und VPR hinzuweisen, mit der u.a. mittels Abstimmungsschablonen auch Personen mit Sehbehinderung eine eigenständige Ausübung des Wahl- und Stimmrechts ermöglicht werden soll.

**Stellungnahme SBb:**

Auch in diesem Teil der Botschaft wird nur auf die passive Teilhabe des Stimm- und Wahlrechts eingegangen. Wir möchten nochmals festhalten, dass in der Bedarfsabklärung auch berücksichtigt werden muss, ob Leistungsberechtigte den Wunsch haben aktiv am politischen Leben teilzunehmen. Die dazu notwendigen Unterstützungsleistungen, Assistenzen und Hilfsmittel müssen zur Verfügung gestellt werden.

Unsere Skepsis gegenüber einer Abstimmungsschablone haben wir im Kapitel 3.6.1 dargelegt.

# Kapitel 3.11 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

**Art. 4bis (neu)**

Auszug Botschaft: (Seite 56)

Neu wird die explizite Pflicht von staatlichen Behörden auf Kantons- und Gemeindeebene festgehalten, mit Menschen mit Behinderung in einer für sie verständlichen Art und Weise zu kommunizieren und zu informieren. Wie die Kommunikation erfolgt, ist von den Bedürfnissen der jeweiligen Person abhängig. Dies kann z.B. die Zurverfügungstellung einer Gebärdedolmetscherin oder eines Gebärdedolmetschers in einem Gerichtsverfahren bedeuten, die Zurverfügungstellung von Webseiteninformationen in leichter Sprache, Unterlagen in Brailleschrift sowie digitale Zugänglichkeiten. Die Bestimmung verpflichtet die Behörde, es lässt sich jedoch kein individueller Rechtsanspruch ableiten.

**Stellungnahme SBb:**

Dies wird vom SBb grunsätzlich begrüsst.

Wie bereits oben dargelegt, wird im Bericht darauf hingewiesen, dass mit einer gesetzlichen Verankerung der barrierefreien Kommunikation und Information durch die Verwaltungsorgane den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung entsprochen werden könne und Art. 21 der UN-BRK werde kantonalgesetzlich nochmal gestärkt. Analog zur Ausgestaltung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen in der UN-BRK verpflichte die Bestimmung die Behörden. Es lasse sich aber kein individueller Rechtsanspruch ableiten.

Für den SBb ist nicht nachvollziehbar, dass die Behörden verpflichtet seien, ihre Kommunikation und Information barrierefrei zu gestalten, im gleichen Atemzug aber die zu begrüssende Verpflichtung wieder kassiert, indem ein individueller Rechtsanspruch auf Erfüllung dieser Verpflichtung verneint wird.

Solange keine griffigen Verpflichtungen bestehen, bleibt es toter Buchstabe, was der SBb aber klar ablehnt.

Die sprachliche Formulierung in Art. 4bis (im Gesetzestext Seite 82) „in einer für diese verständlichen Art und Weise." ist herabwürdigend, insbesondere das Wort "diese" ist für den SBb störend. Daher schlagen wir vor, dass das Wort "diese" durch "Sie" ersetzt wird.

Somit lautet es folgendermassen: "in einer für sie verständlichen Art und Weise." (analog dem Botschaftstext)

# Art 102a Planungs- und Baugesetz Seite 56

Auszug Botschaft:

Für Bauten und Anlagen im Eigentum der öffentlichen Hand, die öffentlich zugänglich sind, wird die Einklagbarkeit der Barrierefreiheit ausgeweitet. Umfasst sind durch die Formulierung «im Eigentum der öffentlichen Hand» Bauten und Anlagen im Eigentum des Kantons, der Gemeinden (einschliesslich der Spezialgemeinden) sowie der selbständig öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften. Unabhängig von einem Baubewilligungsverfahren kann ein Antrag zur Beseitigung einer bestehenden Benachteiligung gestellt werden. Zur Antragstellung berechtigt sind Menschen mit Behinderung, die im Sinn von Art. 2 Abs. 3 BehiG benachteiligt sind und die ein berechtigtes persönliches Bedürfnis nachweisen können oder Organisationen, welche die Interessen von Menschen mit Behinderung vertreten, wenn sie seit wenigstens fünf Jahren im Kanton tätig sind. Der Verhältnismässigkeit ist Rechnung zu tragen, es sind sowohl wirtschaftliche Zumutbarkeit wie auch gegenteilige Interessen abzuwägen.

Die Handhabung dieser Abwägung wird auf Verordnungsstufe zu regeln sein. Wer berechtigt ist, kann die Beseitigung der Benachteiligung mittels Antrag verlangen. Der Antrag ist bei der zuständigen Baubehörde der Gemeinde einzureichen. Diese hört die Eigentümerschaft der fraglichen Baute oder Anlage im Rahmen des rechtlichen Gehörs an und entscheidet über den Antrag mittels Verfügung, die auf dem ordentlichen Rechtsweg angefochten werden kann. Wird der Antrag gutgeheissen, gegen diesen kein Rekurs ergriffen und ist für den fraglichen Umbau zur Beseitigung

der Benachteiligung kein Baubewilligungsverfahren nötig, setzt die Eigentümerschaft den Umbau um. Bedarf der Umbau einer Baubewilligung, ist ein reguläres Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

**Stellungnahme SBb:**

Der SBb begrüsst es, dass Menschen mit Behinderung oder Organisationen, die deren Anliegen vertreten, einen Antrag auf Beseitigung einer baulichen Benachteiligung stellen können.

Für die Prüfung der Verhältnismässigkeit gelten zwangsläufig die Vorschriften der Bundesgesetzgebung, insbesondere Art. 11 und 12 BehiG.

# Art 102b Planungs- und Baugesetz (Seite 57)

Auszug Botschaft:

Die Regierung bezeichnet eine Beratungsstelle für das hindernisfreie Bauen. Damit wird der Bedeutung der Beratungsstelle ein grösseres Gewicht verliehen. Mit Blick auf Bauten, die unter den Geltungsbereich des BehiG fallen bzw. unter die weitergehende Bestimmung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes für Mehrfamilienhäuser ist das Einholen einer Stellungnahme verpflichtend.

**Stellungnahme SBb:**

Der SBb begrüsst diese Ergänzung im BPG. Die aktuelle Praxis zeigt, dass zu oft keine Stellungnahme bezüglich der Barrierefreiheit eingeholt wird.

Aus unserer Sicht stellt eine solche Stellungnahme im Bewilligungsverfahren die Qualität der ausgeführten Projekte nicht sicher. Die zuständige Behörde müsste bei den Abnahmen auch spezifisch das Hindernisfreie Bauen prüfen.

Beispielsweise kann mittels Übereinstimmungserklärungen (durch Bauleitung/Architekt) analog Brandschutz die rechtmässige Umsetzung bestätigt werden und/oder die zuständige Behörde kann bei Bedarf die Beratungsstelle für eine Abnahme in der Baubewilligung aufführen.

Eine entsprechende Verpflichtung muss im Gesetz abgebildet werden.

Der Artikel bedingt jedoch einen erheblichen Ausbau der Fachstelle, da flächendeckend alle Gemeinden verpflichtet werden eine Stellungnahme einzuholen, die auch die Anliegen blinder und sehbehinderter Personen gebührend berücksichtigt.

# Art. 36ter Mittelschulgesetz (Seite 57)

Auszug Botschaft:

Mit der Ergänzung von Art. 36ter wird sichergestellt, dass die Mittelschulen für den Transport von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung sorgen, wenn der Schulweg unzumutbar ist. Damit soll sichergestellt werden, dass auch Kinder mit einer Behinderung Mittelschulen barrierefrei besuchen können. Zudem wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach zur Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Behinderung spezifische Massnahmen möglich sind und diese auch finanziert werden. Damit kann sichergestellt werden, dass der Kanton seinen Verpflichtungen aus der UN-BRK nachkommt und auch Schülerinnen und Schülern mit Behinderung der Besuch einer Mittelschule möglich ist.

**Stellungnahme SBb:**

Abs. 1 wird als "Kann"-Bestimmung formuliert. Spezifische Massnahmen, die für den Besuch der Mittelschule notwendig sind, müssen zwingend ergriffen werden. Aus diesem Grund lehnt der SBb hier eine "Kann"-Bestimmung ab und fordert, dass Abs. 1 wie folgt formuliert wird:

1 Schülerinnen und Schüler mit Behinderung werden durch spezifische Massnahmen gefördert.

# Kapitel 4 III. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (inklusive familienergänzende Kinderbetreuung)

Der SBb begrüsst es, dass mit dem III. Nachtrag die Finanzierungslücke bei der inklusiven Kinderbetreuung geschlossen wird. In der Botschaft fallen zwei Punkte auf, denen bei der Umsetzung ein grosses Augenmerk gewidmet werden muss.

# Kapitel 4.5.3 Grundzüge des Verfahrens (Seite 65)

Auszug Botschaft:

Das Verfahren wird derzeit im Rahmen eines Pilotprojekts erprobt und orientiert sich aktuell am System des I. Nachtrags zum BehG. Zu Beginn der möglichen Finanzierung steht auch im Bereich der kleinen Kinder eine Bedarfserfassung. Im Erwachsenenbereich ist als Anspruchsvoraussetzung für die Bedarfserfassung (unter anderen) eine IV-Anmeldung nötig. Dies ist bei kleinen Kindern kein geeigneter Anhaltspunkt, da eine IV-Anmeldung zu so einem frühen Zeitpunkt eher die Ausnahme darstellt. Dennoch ist eine gewisse «medizinische» Komponente nötig. Entsprechend ist eine Zuweisung einer Ärztin oder eines Arztes an den HPD als Anspruchsvoraussetzung zu definieren. Es ist nur eine Zuweisung nötig, die Inanspruchnahme von Leistungen des HPD ist nicht vorausgesetzt. Die Zuweisung ist beim Antrag für eine Bedarfserfassung beizulegen. Die Bedarfserfassung wird im Rahmen des Pilotprojekts durch den HPD durchgeführt, es wäre aber auch denkbar, eine andere Stelle als Einschätzungsstelle zu definieren. Da die behinderungsbedingten Mehrkosten durch die politischen Gemeinden getragen werden, müsste auch die Einschätzungsstelle durch diese definiert werden. Das Coaching wird aktuell durch die Pro Infirmis bereitgestellt. Da diese Leistungen durch den Kanton finanziert werden, ist es sinnvoll, dass dieser auch die Stelle bezeichnet. Bei der Benennung der Stelle ist das öffentliche Beschaffungsrecht zu beachten. Die Einschätzungsstelle, aktuell der HPD, schätzt anschliessend unter Einbezug der Eltern, einer oder eines allfällig bereits für das Kind zuständigen Heilpädagogin oder Heilpädagogen und der Betreuungseinrichtung den Bedarf des Kindes. Der Einbezug der Betreuungseinrichtung ist zentral, denn der Bedarf ist abhängig vom Umfeld. So ist beispielsweise der Bedarf für ein gehbehindertes Kind in einer barrierefreien Kita geringer als in einer, in der bauliche Massnahmen nötig sind. Die Einschätzungsstelle macht dann zu Handen der zuständigen staatlichen Stelle eine Empfehlung zur Bedarfsstufe. Die staatliche Stelle verfügt auf der Grundlage dieser Empfehlung Leistungen, die zur Deckung des behinderungsbedingten Mehraufwands der Einrichtung vergütet werden. Welche staatliche Stelle (Kanton oder politische Gemeinde) schlussendlich für welchen Verfahrensschritt zuständig ist, und ob das Verfahren aufgrund der Erfahrungen aus dem Pilotprojekt noch angepasst werden muss, ist noch nicht abschliessend geklärt.

**Stellungnahme SBb:**

Rückmeldungen zum Pilotprojekt haben gezeigt, dass das Verfahren für Eltern und Organisationen relativ aufwendig ist. Ein schlankes Verfahren das weder für Eltern noch Kinder belastend wirkt muss angestrebt werden. Zudem muss es auch unter Einbezug aller Gemeinden ein einheitliches Verfahren werden und nicht Opfer eines föderalistischen Systems werden.

# Kapitel 4.7 Grundzüge des Verordnungsrechts (Seite 69)

Auszug Botschaft:

Definition der zugelassenen Betreuungsangebote

In der Verordnung ist zu regeln, welche Betreuungsangebote Kinder mit Behinderung familienergänzend betreuen können. Das Gesetz gibt den Rahmen bereits vor, d.h. es geht um Betreuungsangebote der vorschulischen, regelmässigen sowie institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung. Allenfalls ist es sinnvoll, dies in der Verordnung weiter zu beschränken, z.B. auf Kindertagesstätten, da die externe Studie gezeigt hat, dass diese die primären Akteurinnen und Akteure der inklusiven Betreuung im Kanton St.Gallen sind und da diese stärker institutionalisiert sind als Tagesfamilien. Neben der Art des Angebots können allenfalls auch Anforderungen daran in der Verordnung definiert werden. Wie erwähnt soll das System aber möglichst inklusiv und niederschwellig sein, weshalb auf umfassende zusätzliche Kriterien – im Vergleich zum regulären Angebot – eher zu verzichten ist. Diese würden wiederum lediglich eine Barriere im System schaffen. Wichtiger sind diesbezüglich vor allem die flankierenden Massnahmen, um das bestehende System tragfähig zu machen, wie etwa das (kindbezogene) Coaching der Betreuungsangebote.

Einzelheiten zur Finanzierung

Auf Verordnungsebene sind gegebenenfalls weitere Definitionsfragen zu den einzelnen Kostenarten zu regeln und auch, wie hoch die entsprechende Abgeltung konkret ist. Gewisse Anhaltspunkte dafür bestehen bereits aufgrund der Erfahrungen aus dem Kanton Luzern. Zudem läuft im Kanton St.Gallen basierend auf Art. 4 und Art. 5a BehG ein Pilotprojekt, um vertiefte Erkenntnisse bezüglich anfallender Kostenarten bzw. Aufwandspositionen zu gewinnen.

Verfahren

Auch wird auf Verordnungsebene das Verfahren konkret zu regeln sein. Dies wird sowohl Ausführungen zum Gesuchprozess umfassen, zu den Aufgaben der beteiligten Stellen, zur Gesuchprüfung und zum Verfügungshandeln als auch Ausführungen zu den Finanzflüssen.

**Stellungnahme SBb:**

Wie bereits mehrmals erwähnt werden grundlegende Aspekte auf Verordnungsebene geregelt. Unter anderem auch die Definition der zugelassenen Betreuungsangebote. Es wird in Betracht gezogen Tagesfamilien als zugelassene Betreuungsangebote auszuschliessen. Da Tagesfamilien eine wichtige Ergänzung der Betreuungsangebote darstellt, müssen Fachorganisationen auch bei der Erarbeitung der Verordnung einbezogen werden. Eine ganzheitliche Betrachtung des Betreuungsangebots ist unerlässlich. Dies gilt selbstredend auch für die Einzelheiten der Finanzierung oder des Verfahrens.

# Fazit I. Nachtrag

Ein eindeutiges Bekenntnis für oder gegen die vorliegende Gesetzes-Revision abzugeben, fällt aufgrund der vielen erst in der Verordnung definierten Faktoren schwer. Grundsätzlich begrüsst der Schweizerische Blindenbund (SBb) jedoch die Stossrichtung, da die Selbstbestimmung der betroffenen Personen im Vordergrund steht. Zusammenfassend möchten wir jedoch folgende Punkte betonen:

Art. 1b Begriffe

Die Wichtigkeit der UN-BRK wird in verschiedenen Botschaftsabschnitten betont. Wir bedauern, dass sich dies im Artikel 1b nicht niederschlägt und die Leistungsnutzenden nach Art. 8 ATSG definiert werden. Hier hätten wir uns ein Bekenntnis des Gesetzgebers zur Definition der UN-BRK oder mindestens des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) gewünscht. Eine Ausweitung der Definition auf Art. 9 des ATSG ist aus unserer Sicht zwingend notwendig.

Art. 4a (neu) Grundsätze

Die erste Revision beschränkt sich auf ambulante Leistungen im Bereich Wohnen. Dass im nächsten Revisionsschritt der Bereich stationäres Wohnen bearbeitet wird, begrüssen wir, möchten aber festhalten, dass nachfolgend auch der Bereich Arbeit und /oder Freizeit betrachtet werden muss.

Art. 4b (neu) Anspruch

Siehe Art 1b

Zudem muss aus unserer Sicht die Wohnsitzpflicht von einem Jahr aus dem Gesetzestext gestrichen werden.

Für Leistungsnutzende die das Referenzalter überschritten haben, gilt ebenfalls Art. 8 und Art. 9 ATSG und es darf nicht davon abhängen, ob sie vor Erreichen des Referenzalters Beiträge für ambulante Leistungen im Bereich Wohnen bezogen haben. Die Einschränkung auf den Bereich Wohnen muss im Gesetzestext gestrichen werden.

Art. 4c (neu) Unterstützungsbedarf

4 Eine Überprüfung des Unterstützungsbedarfs in der Regel alle drei Jahre erachten wir als zu kurz. Wir schlagen eine Überprüfung alle fünf Jahre vor.

5 Da die Regierung durch Verordnung die Einzelheiten zum Verfahren, zur Methode der Bedarfsermittlung und zur Datenbearbeitung regelt, entzieht sich unserer Kenntnis, welche wesentlichen Bedarfskriterien definiert werden. In diesen Prozess müssen Fachorganisationen eingebunden werden.

Aus unserer Sicht muss der Bedarf an Bildung und Weiterbildung ebenso erhoben werden wie der Bedarf an persönlicher Mobilität.

Art. 4f (neu) Leistungsbemessung

4 Der SBb lehnt eine Obergrenze für Leistungen ab

Art. 4g (neu) Begleitgarantie

Das Gesetz sieht nur Fachleistungen und Assistenzleistungen vor. Dieser Artikel muss mit c) Bereitschaftsleistungen ergänzt werden.

Art 4i (neu) Abrechenbarkeit von Leistungen.

Auch hier fehlen Bereitschaftsleistungen. Diese Leistungsart muss abrechenbar sein und in Art. 4i aufgenommen werden.

Art. 4j (neu) Leistungsabgeltung

3 Die Einzelheiten regelt die Regierung durch die Verordnung. Der SBb fordert ein klares Bekenntnis, Fachorganisationen und Direktbetroffene in die Erarbeitung der Verordnung einzubeziehen. Idealerweise bereits durch eine Anpassung des Gesetzestexts in: «Die Regierung regelt unter Einbezug von Fachorganisationen und Direktbetroffenen die Ansätze und die Einzelheiten der Kostentragung durch Verordnung.»

Art 26a (neu) Bedarfsermittlung

1Der Eintritt in eine anerkannte Einrichtung setzt eine Bedarfsermittlung voraus.

Der SBb befürchtet, dass mit diesem Artikel eine Untergrenze an Leistungen festgelegt wird, welche nicht unterschritten werden darf, um in eine anerkannte Einrichtung einzutreten. Der Artikel muss mit dem Zusatz ergänzt werden, dass die Wahlfreiheit unabhängig vom Ergebnis der Bedarfsabklärung gewährt wird.

Art. 31 Kosten

1Laut bestehendem Gesetzestext beteiligt sich die oder der Leistungsnutzende an den Kosten für die Tätigkeit der Ombudsstelle IFEG im Einzelfall.

Auch wenn es ein bestehender Artikel ist, ist aus unserer Sicht die Beteiligung der Leistungsnutzenden an den Kosten zu streichen.

# Fazit II. Nachtrag

Art 4bis (neu) Kommunikation

Laut der Botschaft kann diesem Artikel kein individueller Rechtsanspruch abgeleitet werden. Solange keine griffigen Verpflichtungen bestehen, bleibt es toter Buchstabe, was der SBb aber klar ablehnt.

Planungs- und Baugesetz

Art. 102a (neu)

b) Bauten und Anlagen im Eigentum der öffentlichen Hand

4c) der Beseitigung keine überwiegenden Interessen gegenüberstehen.

Für die Prüfung der Verhältnismässigkeit gelten zwangsläufig die Vorschriften der Bundesgesetzgebung, insbesondere Art. 11 und 12 BehiG

Art. 102b (neu)

Der SBb begrüsst diesen Artikel. Aus unserer Sicht stellt eine solche Stellungnahme im Bewilligungsverfahren die Qualität der ausgeführten Projekte nicht sicher. Die zuständige Behörde müsste bei den Abnahmen auch spezifisch das Hindernisfreie Bauen prüfen.

Beispielsweise kann mittels Übereinstimmungserklärungen (durch Bauleitung/Architekt) analog Brandschutz die rechtmässige Umsetzung bestätigt werden und/oder die zuständige Behörde kann bei Bedarf die Beratungsstelle für eine Abnahme in der Baubewilligung aufführen.

Eine entsprechende Verpflichtung muss im Gesetz abgebildet werden.

Erlass Mittelschulgesetz

Art. 36ter (neu) Spezifische Massnahmen

1Der Artikel hat mit der „kann“ Formulierung keinen verbindlichen Charakter. Aus diesem Grund lehnt der SBb hier eine "Kann" Bestimmung ab und fordert folgende Formulierung:

1 Schülerinnen und Schüler mit Behinderung werden durch spezifische Massnahmen gefördert.

2 wird vom SBb begrüsst.

# Fazit III. Nachtrag

Der SBb begrüsst den III. Nachtrag, verweist jedoch auch hier auf die Kernpunkte, die in der Verordnung gelöst werden. Ohne die Verordnung zu kennen, kann keine verbindliche Aussage gemacht werden.

Art 31d (neu) Verordnungsrecht

1Die Regierung erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften zur Finanzierung der inklusiven familienergänzenden Kinderbetreuung, insbesondere betreffend a), b), c), d)

1 Der SBb fordert ein klares Bekenntnis, Fachorganisationen und Direktbetroffene in die Erarbeitung der Verordnung einzubeziehen. Idealerweise bereits durch eine Anpassung des Gesetzestexts in: “ Die Regierung erlässt unter Einbezug von Fachorganisationen und Direktbetroffenen durch Verordnung nähere Vorschriften zur Finanzierung der inklusiven familienergänzenden Kinderbetreuung, insbesondere betreffend a), b), c), d)

Der Schweizerische Blindenbund dankt Ihnen für die Prüfung seiner Argumentationen im Interesse blinder und sehbehinderter Menschen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Blindenbund**

**Dominik Gertschen Roland Gossweiler**

Präsident Delegierter des Vorstandes für Sozialpolitik und Interessenvertretung

Ein Bild, das Schwarz, Dunkelheit enthält.

KI-generierte Inhalte können fehlerhaft sein. 